



Satzung des Kreisverbandes Freising
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
(in der Fassung vom 29. November 2018)

Präambel

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Mitgliedschaft

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

§ 4 Ortsverbände

§ 5 Organe des Kreisverbandes

§ 6 Wahlen, Beschlüsse, Protokolle, Einladungen

§ 7 Nichtmitglieder

§ 8 Mitgliedsbeitrag

§ 9 Arbeitskreise

§ 10 Inkrafttreten

Präambel

Die Mitglieder der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind davon überzeugt, dass es zur Durchsetzung ihrer Ziele einer Organisation bedarf, die sich an Wahlen beteiligt und in den Parlamenten vertreten ist. Sie betrachten ihre Beteiligung an Wahlen nur als ein Mittel unter anderen zur Durchsetzung ihrer Ziele. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreisverband Freising verstehen sich als ökologisch, sozial, basisdemokratisch und gewaltfrei. Ihr oberstes Ziel ist es, das Leben zu schützen und seine Entfaltung zu fördern. Dies geschieht insbesondere in Verantwortung auch für unsere Kinder und zukünftige Generationen. Die Offenheit zum Gespräch mit allen Personen und Gruppen, die sich in ihrem Wirken und Handeln mit den oben genannten Grundprinzipien in Einklang bringen lassen, gehören zum Selbstverständnis von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Freising. Die unterschiedlichen Motive des jeweiligen Engagements werden anerkannt und toleriert, um die Offenheit, Lebensnähe und Vielfalt der grünen politischen Alternative zu bewahren.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Organisation ist Kreisverband (KV) des Landesverbandes Bayern der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- (2) Der Verband führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Freising, Kurzbezeichnung GRÜNE. Der Kreisverband hat seinen Sitz in Freising.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Kreisverbandes Freising kann jede/r werden, die/der sich zu den Grundsätzen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt, keiner anderen Partei angehört, mindestens 16 Jahre alt ist und nicht Mitglied in anderen Kreis- oder Landesverbänden von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist. Die gleichen Bedingungen gelten auch für Ausländerinnen.
- (2) Personen unter 16 Jahren können mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten Mitglied werden.
- (3) Personen, die sich auf irgendeine Weise in faschistischen Organisationen betätigen, können unter keinen Umständen Mitglied bei den GRÜNEN in Freising werden.

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Ende der Mitgliedschaft

Dieser Paragraph wird durch die Satzung des Landesverbandes Bayern näher geregelt.

§ 4 Ortsverbände

- (1) Der Kreisverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Freising gliedert sich in die im Gebiet des Landkreises Freising bestehenden Ortsverbände.

- (2) Ortsverbände müssen mindestens über drei Mitglieder verfügen.
- (3) Sie können sich eine eigene Satzung geben, die der Landessatzung nicht widersprechen darf. Im Zweifelsfall entscheidet das Landesschiedsgericht.
- (4) Ortsverbände führen ordnungsgemäß eigene Kassen. Einmal im Jahr, spätestens vor Neuwahlen im Ortsverband, wird den/die RechnungsprüferInnen des OV schriftlich Rechenschaft abgelegt.
- (5) Ortsverbände sollen zu jeder Kreisversammlung mindestens eine Vertreterin schicken, um den Informationsfluss und die Koordination der grünen Arbeit im Landkreis Freising zu gewährleisten.

§ 5 Organe des Kreisverbandes

- (1) Organe des Kreisverbandes sind:

- die Gesamtheit der Mitglieder
- die Kreishauptversammlung
- der Kreisvorstand
- die Kreisversammlung.

- (2) Gesamtheit der Mitglieder

Die Gesamtheit der Mitglieder entscheidet über die Auflösung des Kreisverbandes mit 2/3 Mehrheit. Beschlüsse der Kreishauptversammlung sind auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Gesamtheit der Mitglieder zur Urabstimmung vorzulegen.

- (3) Kreishauptversammlung

Die Kreishauptversammlung besteht aus Mitgliedern und Freundinnen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, KV Freising. Sie muss jedes Jahr mindestens einmal stattfinden.

Darüber hinaus ist sie einzuberufen:

- 1) auf Verlangen von einem Sechstel der Mitglieder
- 2) auf Beschluss einer ordentlichen Kreisversammlung
- 3) auf Beschluss des Kreisvorstandes.

Sie wählt die Kreisvorsitzenden, die Kreiskassiererin, die RechnungsprüferInnen und die BeisitzerInnen für die Dauer von zwei Jahren. Anträge und Beschlüsse sind mitgliederöffentlich bekannt zu machen.

Aufgaben der Kreishauptversammlung sind:

- Entlastung und Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für Bundes-, Landes- und Bezirksversammlungen sowie des Landesausschusses bis zur nächsten

Kreishauptversammlung. Unbeeinflusst davon bleibt die Nachwahl von Delegierten in einfachen Kreisversammlungen.

- Beschlussfassung über die Satzung des Kreisverbandes
- Beschlussfassung über das Programm des Kreisverbandes
- Beschlussfassung über alle Vorlagen der Delegiertenversammlungen
- Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Beschlussfassung über die Arbeitsschwerpunkte des KV
- Beschlussfassung über die Auflösung des KV
- Aufstellung von Kandidatinnen für Land-, Bezirks- und Kreistagswahlen sowie die Landratswahl. Näheres regeln die gesetzlichen Bestimmungen für die jeweilige Wahl
- Beschlussfassung über die Wahl von Delegierten zu Delegiertenversammlungen
- Beschlussfassung über Kassenbericht, gegebenenfalls Haushaltsplan und mittelfristige Finanzplanung
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung oder anfallende Verordnungen.

(4) Kreisvorstand

Der Kreisvorstand besteht aus:

1. Einem SprecherInnen-Duo, wobei eine Stelle weiblich besetzt werden muss und die andere für alle Geschlechter offen ist,
2. der Kreiskassierin,
3. maximal 3 Beisitzerinnen und
4. einer VertreterIn der Grünen Jugend.

Der Kreisvorstand wird in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandssitzungen sind offen für alle Mitglieder, durch Beschluss des Vorstandes auch für Nichtmitglieder.

Für den Fall, dass die Kandidatensituation keine paritätische Besetzung weiblich/männlich des Vorstandes zulässt, kann die Kreishauptversammlung einmalig für die folgende Amtszeit beschließen, die Pflicht zur paritätischen Besetzung aufzuheben.

Aufgaben der Vorsitzenden sind:

- Vertretung der Partei in der Öffentlichkeit und
- Einberufung und Leitung der Kreisversammlungen.

Aufgaben der Kassiererin

Die Kassiererin trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Kassenführung und für die finanziellen Abrechnungen.

Alle anderen Aufgaben des Kreisvorstandes, wie zum Beispiel:

- Förderung eines schnellen, unzensierten und vollständigen Informationsflusses von der Basis zu den Mandatsträgerinnen sowie allen übergeordneten Parteigremien und umgekehrt
- Koordination zwischen den Ortsverbänden und dem Kreisverband sowie nahe stehenden politischen Gruppen, Interessengemeinschaften und den Arbeitskreisen
- Schriftführung und Herausgabe eines Kreisrundbriefes, der regelmäßig erscheinen soll und an Mitglieder und Freundinnen der Freisinger GRÜNEN verschickt wird
- Mitgliederverwaltung

usw. können vom Kreisvorstand auf die Beisitzerinnen delegiert werden.

Die Pflege einer Homepage kann auch an ein Mitglied delegiert werden, das nicht dem Kreisvorstand angehört.

(5) Kreisversammlung

Die Kreisversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern und Nichtmitgliedern. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Nichtmitglieder sind in dieser Satzung an anderer Stelle geregelt.

Die Kreisversammlungen sollen abwechselnd in Orten mit funktionierendem Ortsverband stattfinden.

Termine und Orte der Kreisversammlungen sind mitgliederöffentlich bekannt zu machen.

§ 6 Wahlen, Beschlüsse, Protokolle, Einladungen

(1) Bei turnusgemäßen Terminen der Kreisversammlung erfolgt die Einladung öffentlich durch Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung (falls vorhanden) in der Tagespresse und per e-mail spätestens sieben Tage vor der Kreisversammlung.

(2) Bei

- nicht turnusgemäßen Terminen der Kreisversammlung
- Entscheidungen über größere finanzielle Ausgaben im Rahmen von Großveranstaltungen monatlich oder pro Einzelveranstaltung 1.000,00 €
- Entscheidungen über die Herausgabe von Publikationen
- Verabschiedung des Haushaltes oder des parteipolitischen Programms
- Der Wahl der Delegierten zu Delegiertenversammlungen

wird spätestens sieben Tage vorher per e-mail eingeladen. Auf Antrag werden Einladungen auch per Briefpost zugestellt.

(3) Zur Kreishauptversammlung wird spätestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen.

Einladungen dürfen auf elektronischem Weg versandt werden, sofern die Mitglieder eine eMail-Adresse bekannt gegeben und dieser Versandart nicht schriftlich widersprochen haben. Im Falle eines Widerspruchs wird die Einladung per Briefpost verschickt.

- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen des Kreisverbandes werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, alle übrigen mit einfacher Mehrheit.
- (5) Wahlen zum Vorstand, von Delegierten sowie zur Aufstellung von Bewerberinnen für Wahlen im Sinne des Gesetzes sind geheim. Bei übrigen Wahlen und Abstimmungen soll offen abgestimmt werden, wenn sich kein Widerspruch ergibt. Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt.
- (6) Wahlverfahren:
Jede/r Stimmberechtigte hat maximal so viele Stimmen wie Bewerberinnen zur Wahl stehen und kann an jede Bewerberin maximal eine Stimme vergeben (Zustimmungswahl). Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird eine einmalige Stichwahl durchgeführt. Danach entscheidet das Los.
- (7) Wahlen in gleichwertige Ämter können in einem Wahlgang erfolgen.
- (8) Die Versammlung kann mit Zweidrittelmehrheit ein anderes Wahlverfahren beschließen. Mit einfacher Mehrheit kann beschlossen werden, dass nach dem Verfahren von Abs. 6 nur gewählt ist, wer ein bestimmtes Quorum erreicht.
- (9) Versammlungen und Sitzungen sind zu protokollieren und den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen.
- (10) Wer in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei steht, darf kein Vorstandsamt ausüben.

§ 7 Nichtmitglieder

- (1) Nichtmitglieder sind in der Regel antrags- und stimmberechtigt. Kein Stimmrecht haben sie bei Wahlen und Satzungsregelungen. Nichtmitglieder sind passiv wahlberechtigt. Das passive Wahlrecht besteht nicht bei Wahlen zu Delegiertenversammlungen und zu Parteiämtern.
- (2) Das passive Wahlrecht sowie das Antrags- und Stimmrecht von Nichtmitgliedern kann im Zweifelsfall durch ein Votum der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit für bestimmte Tagesordnungspunkte entzogen werden.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird zum Ende jedes Quartals fällig.
- (2) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt an die Kreiskasse.
- (3) Von den Mitgliederbeiträgen werden die zu leistenden Abführungen an den Landes- und den Bundesverband abgeführt. Die verbleibenden Beiträge werden zwischen den Ortsverbänden und dem Kreisverband nach einem festgelegten Schlüssel aufgeteilt. Diesen Schlüssel regelt die Kreisversammlung.

§ 9 Arbeitskreise

- (1) Arbeitskreise können von Nichtmitgliedern und Mitgliedern der Partei zu verschiedenen Themen gegründet werden. Sie sind an die Kreissatzung und an das Programm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gebunden. Die Kreisversammlungen oder Kreisvorsitzenden sind von der Arbeit des Arbeitskreises regelmäßig durch eine Sprecherin des AK zu unterrichten.
- (2) Arbeitskreise können eigene Kassen führen sofern dies notwendig wird. Anspruch auf finanzielle Zuwendungen durch den Kreisverband kann nur durch einen formellen Antrag an eine Kreisversammlung geltend gemacht werden. Der Antrag muss vorher schriftlich eingereicht werden. Über die Verwendung der Gelder ist Buch zu führen.
- (3) Arbeitskreise können durch eine gewählte Pressesprecherin selbständig Öffentlichkeitsarbeit leisten. Dabei ist jeweils Pressesprecherin BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Freising' anzugeben.
- (4) Wenn Arbeitskreise absichtlich und in schwer parteischädigender Form gegen das Programm und/oder die Satzung vorgegangen sind, können sie auf Beschluss der Kreisversammlung mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden. Sie dürfen nicht mehr im Namen des Kreisverbandes Freising BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auftreten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung gilt ab dem 29. November 2018 und löst damit die bisherige Kreisverbandssatzung (03.12.2013) ab.

In Fällen, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, gilt die Landessatzung der Partei.